

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00422 vom 16. September 2009**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-09-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2018.00422](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.00422)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00422 du 16 septembre 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.00422 del 16 settembre 2009

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

### **E. 1.3**

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 29 IVG).

### **E. 6**

(Urk. 6/68). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Urk. 6/84, Urk. 6/89) verfügte die IV-Stelle am 24. Mai 2013 die Ausrichtung einer Viertelsrente ab 1. September 2008 (Urk. 6/109). Die dagegen am 26. Juni 2013 unter Beilage weiterer Arztberichte erhobene Beschwerde

(Urk. 6/124) hiess das hiesige Gericht mit Urteil IV.2013.00598 vom 31. Dezember 2013 gut und stellte fest, dass die Versicherte ab 1. September 2008 Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung habe (Urk. 6/133). Dieser Entscheidung erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

### **E. 6.1**

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig.

Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgesetzt. Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr. 800.-- als angemessen. Ausgangsgemäss sind die Kosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

#### **E. 6.2**

Ausgangsgemäss hat die vertretene Beschwerdeführer in gestützt auf Art. 61 lit. g ATSG Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist gemäss § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses festzusetzen. Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte erweist sich eine Entschädigung von Fr. 2'200.-- als angemessen (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen). Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 29. März 2018 aufgehoben und es wird festgesetzt, dass die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf die bisherige halbe Invalidenrente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Peter Bolzli unter Beilage einer Kopie von Urk.

#### **E. 9**

S. 3). Mit Eingabe vom 25. Oktober 2018 verzichtete die Beschwerdegegnerin auf das Einreichen einer Duplik (Urk. 11), was der Beschwerdeführerin am 29. Oktober 2018 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 12).

Mit Eingabe vom 22. Juli 2019 machte die Beschwerdeführerin unter Beilage von zwei Arztberichten eine Verschlechterung ihres psychischen Gesundheitszustands geltend (Urk.

#### **E. 13**

und Urk. 14/1-2). Die Beschwerdegegnerin verzichtete am 21. August 2019 auf eine Stellungnahme dazu (Urk. 16), was der Beschwerdeführerin am 22. August 2019 mitgeteilt wurde (Urk. 17). Mit Gerichtsverfügung vom 20. Februar 2020 wurde die HOTELA Vorsorgestiftung zum Prozess beigelegt (Urk. 18). Diese verzichtete am 13. März 2020 auf das Einreichen einer Stellungnahme und merkte an, dass sie für die gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht zuständig sei, nachdem die Beschwerdeführerin seit dem 16. März 2010 nicht mehr im Betrieb Y.\_\_\_\_ in C.\_\_\_\_ angestellt sei (Urk. 19).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, so weit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 17**

ATSG ausser Betracht, so bleibt zu prüfen, ob einer der Rückkommenstitel nach Art. 53 ATSG die strittige Rentenaufhebung zu rechtfertigen vermag, wobei für das Vorliegen

einer erheblichen neuen Tatsache nach Art. 53 Abs. 1 ATSG jegliche Anhaltspunkte fehlen. Von einer zweifellosen Unrichtigkeit der Rentenzusprechung im Sinne der Rückkommensvoraussetzung der Wiedererwägung nach Art. 53 Abs. 2 ATSG kann von vornherein nicht ausgegangen werden, da dazumal eine materielle richterliche Beurteilung erfolgt war (BGE 110 V 176 E. 2a, E. 1 mit Hinweisen, Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich IV.2015.00418 vom 30. Oktober 2015 E. 5). Somit rechtfertigt sich keine Neuevaluation des Einkommensvergleichs (vgl. Urk. 5 S. 2 f.).

Entsprechend hält die Rentenaufhebung der gerichtlichen Überprüfung nicht stand und die angefochtene Verfügung ist in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben. 5.

Nach ständiger Rechtsprechung beurteilt das Sozialversicherungsgericht die Gesetzmässigkeit des angefochtenen Entscheids in der Regel nach dem Sachverhalt, der zur Zeit des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens gegeben war. Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 131 V 242 E. 2.1, 121 V 362 E. 1b).

Infolge dessen ist nicht näher auf die für das Jahr 2019 geltend gemachte gesundheitliche Verschlechterung aus psychiatrischer Sicht (vgl. Urk. 13 und Urk. 14/1-2) einzugehen. 6.

#### **E. 19**

- Bundesamt für Sozialversicherungen - HOTELA Vorsorgestiftung sowie an: -  
Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin FehrWidmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.